



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

Seuchengeschehen H5N8 Aufarbeitung aus Sicht der Deutschen Geflügelwirtschaft

Seit vielen Jahren stellt die Aviäre Influenza die Geflügelwirtschaft in regelmäßig auftretenden Seuchengeschehen vor besondere Herausforderungen. Ein fortwährender Erkenntnisgewinn über viele Jahre hinweg hat zu vielfältigen Anpassungen und Verbesserungen der branchenspezifischen Produktionsabläufe geführt. Es muss jedoch mit weiteren Seuchengeschehen gerechnet werden. Das Grundproblem ist dabei ein unüberschaubares Erregerreservoir im asiatischen Raum und dessen fortwährendes Bedrohungspotential bis in den europäischen Wirtschaftsraum hinein. Das erklärte Ziel bleibt damit stets die Verhinderung jeglicher Geflügelpestinfektionen in deutschen Wirtschaftsgeflügelbeständen. In diesem Zusammenhang hält es die Geflügelwirtschaft für unbedingt erforderlich, dass auch alle übrigen in die Geflügelhaltung involvierten Kreise alles tun, um eine effektive Biosicherheit zu gewährleisten.

Gleichwohl war das Geflügelpestgeschehen des vergangenen Winters 2016 und Frühjahrs 2017 das stärkste und langanhaltendste seit Beginn der Aufzeichnungen. Die außergewöhnlich starke Durchseuchung der Wildvogelpopulation machte einen Schutz der Wirtschaftsgeflügelbestände zu einer Herausforderung mit stets verbleibendem Restrisiko.

Neben Maßnahmen zur Verhinderung eines primären Viruseintrags in die Ställe kam der Vermeidung von Sekundärausbrüchen eine wichtige Rolle zu. Dies zwang die Betriebe zu einem erheblichen Mehraufwand, um die vielfältigen Biosicherheitsanforderungen erfüllen zu können und stellte sich in diesem Seuchengeschehen aufgrund der bisher nicht gekannten Pathogenität und Prävalenz des Virus umso schwieriger dar.

In der Gesamtbetrachtung der H5N8-Ausbrüche war die Putenwirtschaft besonders häufig betroffen, gleichwohl nimmt sich die Geflügelwirtschaft in ihrer Gesamtheit den resultierenden Aufgaben an. Als Solidargemeinschaft bewies sie in Seuchenzeiten stets Zusammenhalt und Krisenkompetenz.



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

Die Geflügelwirtschaft hat seit Langem erkannt, dass Eier und Geflügelfleisch mit bester Qualität nur unter einem hohen Biosicherheitsstandard produziert werden können. Aus diesem Grund sieht sich die Geflügelwirtschaft in der Verantwortung, Maßnahmen zu entwickeln, die die Bestände im Falle wiederkehrender Seuchenverläufe noch effektiver schützen und die die Abläufe zwischen Tierhaltern, Dienstleistern und Behörden optimieren können. Bestes Beispiel für eine bereits gelungene Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft ist die gemeinsam mit dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) entwickelte „Checkliste zur Vermeidung der Einschleppung der Klassischen Geflügelpest“. Diese Art der konstruktiven Zusammenarbeit wünscht sich die Geflügelwirtschaft auch für die Zukunft.

Die deutsche Geflügelwirtschaft zeichnet sich durch einen hohen Integrationsgrad unter dem Dach des ZDG aus, welcher einen konsequenten Informationsaustausch zwischen allen Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht. In diesem Zusammenhang nehmen auch die Landesverbände eine zentrale Rolle ein.

Damit die Geflügelwirtschaft sich unter solch intensiven Seuchengeschehen jedoch weiterhin kontinuierlich verbessern kann, braucht es auch einen intensiven Austausch zwischen Wirtschaftsbeteiligten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Landesregierungen, Veterinärbehörden, sowie dem Zentralen Krisenstab Tierseuchen des BMEL. In diesem Zusammenhang ist zukünftig besonders wichtig, dass wissenschaftlich erhobene Daten zu den Ausbrüchen in den Betrieben, wie z. B. Sequenzierungsergebnisse allumfassend zur Verfügung gestellt werden.

Die vom FLI bereit gestellte Risikobewertung war während des Seuchengeschehens stets ein wertvoller Indikator für den Sachstand rund um H5N8. Um in Zukunft die zu ergreifenden Maßnahmen noch gezielter anwenden zu können, spricht sich die Geflügelwirtschaft für eine noch detailliertere FLI-Risikobewertung aus, welche auch regionale sowie tierartliche Differenzierungen aufnimmt.

Das vorliegende Positionspapier beinhaltet die aus den Expertenkreisen des Zentralverbands der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. und der angeschlossenen Bundesverbände heraus entwickelten Maßnahmenpakete im Sinne eines zukünftig optimierten Umgangs mit der Geflügelpest sowie den aus Sicht der Geflügelwirtschaft notwendigen Erfüllungsbedarf seitens der Veterinärbehörden und der Ministerien.



In diesem Kontext wurden folgende Aspekte identifiziert, die es für die Zukunft aufzuarbeiten gilt:

1. Biosicherheit in Putenbeständen
2. 12-Wochenfrist in der Vermarktung von Freilandeiern
3. Problematik der Aufstallpflicht für Freilandgänse
4. Gewerbliche Einstufung von Geflügelbeständen gemäß OIE
5. Alternative Identitätskennzeichnung von Fleisch aus Sperrbezirken

Zu 1. Biosicherheit in Putenbeständen:

Am 9. Juni 2017 entwickelte ein ausgewählter Expertenkreis der Putenwirtschaft im Rahmen eines „Fachgesprächs Aviäre Influenza bei Puten“ angesichts der neuartigen Schwere des Seuchengeschehens konkrete Maßnahmen zur Optimierung der über Jahre etablierten und weiterentwickelten Biosicherheitskonzepte in der Putenhaltung.

Kritische Aspekte mit weiterem Anpassungsbedarf wurden für folgende Bereiche identifiziert:

- 1.1 Betriebliche Gestaltung
- 1.2 Einstreuverfahren
- 1.3 Lüftungsverfahren
- 1.4 Hygieneverfahren
- 1.5 Verhinderung von Sekundärausbrüchen
- 1.6 Zusammenarbeit mit Veterinärbehörden
- 1.7 Wildvogelmonitoring

Die deutsche Putenwirtschaft setzt maßgeblich auf betriebsindividuelle Hygienekonzepte und deren konsequente Umsetzung. Diese Hygienekonzepte zeichnen sich durch eine Zweistufigkeit aus, indem sie Zeiten eines niedrigen bzw. erhöhten Viruseintragsrisikos berücksichtigen. Das vermehrte Risiko eines Eintrags ist gekoppelt an eine ggf. verhängte Stallpflicht bzw. an die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI).

Zu 1.1 Betriebliche Gestaltung:

- Das Umfeld der Ställe ist für Wildvögel unattraktiv zu gestalten. Zu diesem Zweck müssen an geeigneten Stellen Vorrichtungen angebracht sein, die das Ruhen von Wildvögeln auf dem Dach bzw. am First verhindern (sog. Vogelspikes).



- Wildvögel im Bereich des Betriebsgeländes sollten durch schonende Maßnahmen, wie z.B. Laserlicht, Attrappen usw. vergrämt werden.
- Ernterückstände müssen, sofern möglich, von den umliegenden Ackerflächen entfernt werden.
- Der Vorplatz der Ställe muss befestigt sein (betoniert, geteert oder gepflastert), so dass eine intensive Reinigungsmöglichkeit sowie die Desinfizierbarkeit gegeben ist. Dies gilt auch für die Zuwegung des auf dem Farmstandort befindlichen Strohlagers. Ist dies nicht gegeben, sollte die Übergabe des Stroh auf die Einstreumaschine erfolgen, wenn diese auf einem befestigten Vorplatz steht.
- Teiche (Löschteiche, Fischteiche, Rückhaltebecken, etc.) in unmittelbarer Nähe von Geflügelställen sind für Wildvögel unattraktiv zu gestalten.
- Erforderliche Anpassung des Jagdrechts: außerhalb von Vogelschutzgebieten sollte eine Bejagung von Wildvögeln unter Abweichung von den Schonzeitregelungen möglich sein (siehe vergleichbare Sonderregelungen zur Taubenbejagung an Sonderkulturen).

Zu 1.2 Einstreuverfahren:

Generell ist Stroh als Einstreumaterial von der Putenwirtschaft maßgeblich unter dem Aspekt des Tierwohls (Beschäftigungsmöglichkeit) nach wie vor gewünscht. Alternative Einstreumaterialien und -techniken sind zwar verfügbar, können aber derzeit den überwiegenden Einsatz von nativem Stroh nicht ersetzen.

Um zukünftig auszuschließen, dass Viruspartikel über den Prozess des Einstreuens in die Ställe gelangen, wurden folgende Änderungen bezüglich der Lagerung und des Einstreuens im Expertenkreis vereinbart:

- Für jeden Farmstandort ist eine standortgebundene Einstreumaschine vorzuhalten.
- In Zeiten vermehrten Risikos eines Viruseintrags (Stallpflicht / Risikobewertung FLI) wird ausschließlich Stroh in den Ställen ausgebracht, welches zuvor 42 Tage in einer allseits umschlossenen Halle gelagert wurde.
- Beim Zukauf von Stroh muss der Verkäufer erklären, dass das Stroh zuvor allseits umschlossen gelagert wurde. Der Transport des Stroh hat abgedeckt zu erfolgen.
- Werden mehrere Farmen aus einem externen Strohlager versorgt, muss am Eingang des Farmstandorts eine Übergabe des Stroh zwischen dem Transportfahrzeug und einer Maschine erfolgen, die ausschließlich auf dem befestigten Betriebsgelände verbleibt.



Zu 1.3 Lüftungsverfahren:

- Die Betriebe müssen sicherstellen, dass die Ställe manuell oder technisch vor Windeinflüssen geschützt werden können.
- Bei Starkwind ist mindestens die Wetterseite der Ställe zu schließen.
- Um eine bedarfsgerechte Lüftung dennoch aufrecht zu erhalten, muss in diesen Fällen vermehrt über den First gelüftet werden.
- Auf den Abluftschächten, um die Lüftungsgitter sowie am Hubfirst müssen Drahtsysteme (z. B. Vogelspikes) angebracht werden, um ein Aufsitzen von Wildvögeln zu verhindern.
- Bei Lüftungssystemen, bei denen die Anbringung von Drahtgittern nicht möglich ist, wird derzeit nach praktikablen Alternativlösungen gesucht.

Zu 1.4 Hygieneverfahren:

- Betriebsspezifische Festlegung von „schwarz-weiß-Bereichen“ auf dem Gelände sollen biosicherheitsrelevante Risikobereiche deutlich kennzeichnen.
- Jede Farm muss mindestens eine Hygieneschleuse besitzen. Hier wird die Kleidung gegen betriebseigene Kleidung und Schuhwerk getauscht und ein Handwaschbecken sowie eine Händedesinfektionsmöglichkeit bereitgehalten.
- Die Eingänge zu den Ställen stellen jeweils einen Übergang vom Schwarz- zum Weiß-Bereich dar. Hier werden Schuhwerk und Schutzkleidung erneut gewechselt bzw. Überzieher verwendet sowie eine Händedesinfektion durchgeführt.
- Sofern nicht in den Ställen verbleibend, sind alle Maschinen und Gerätschaften, insbesondere deren Teile mit Bodenkontakt, vor jedem Einschleusen in die Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren. Dies ersetzt nicht die Vorgabe zur regelmäßigen Reinigung und Desinfektion der Vorplätze und Betriebswege zwischen Strohlager und Stallungen. Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen werden vom Tierhalter dokumentiert.
- Gefallene Tiere werden aus dem Stall nicht mehr über die Vorräume, sondern über eine Schleuse in der Stallwand oder Stalltür nach außen befördert.
- Die Betriebe entwickeln ein Konzept für den Krisenfall, in dem die Durchführung des Schadnagermonitorings und der -bekämpfung geregelt sind. Ursächlich für die Erstellung dieser Maßnahme ist die Tatsache, dass die Schädlingsbekämpfung durch externe Dienstleister während des vergangenen Seuchengeschehens wegen der potentiellen Gefahr der Virusverbreitung ausgesetzt wurde.
- Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass dem Geflügelhalter die Möglichkeit erhalten bleibt, über den „Sachkundenachweis Pflanzenschutz“ wirksame Köder selbst zu erwerben bzw. auszubringen.



Zu 1.5 Verhinderung von Sekundärausbrüchen:

- In Gebieten mit hoher Geflügeldichte werden zukünftig in Seuchenzeiten koordinierte Einstellungen sowie Mist- und Tiertransporte durchgeführt werden. Zu diesem Zweck werden in Mikroregionen feste Routen definiert, die eine bestmögliche Umfahrung anderer Ställen ermöglichen.
- Im Falle von starkem Wind können in Absprache mit der zuständigen Behörde die Verladung getöteter Tiere aus Positivbeständen sowie das Ausmisten der Ställe zeitlich verschoben werden, um eine mögliche Weiterverbreitung von kontaminiertem Staub und Federn durch den Wind zu vermeiden. Der Zeitraum der Verschiebung beträgt maximal eine Woche.
- Ist eine zeitliche Verschiebung der Verladung toter Tiere nicht möglich, müssen alternative Verladungsmöglichkeiten evaluiert werden, welche bei starkem Wind die Weiterverbreitung von Federn und Einstreumaterial im Außenbereich der Ställe verhindern.
- Die Dienstleistungsunternehmen sind angehalten, neueste Erkenntnisse in die Abläufe der Bestandsräumungen einfließen zu lassen. Erforderliche, technische Optimierungsmöglichkeiten insbesondere bei schwierigen Witterungsbedingungen, wie z. B. starkem Wind, werden auf Länderebene, z. B. im Lenkungsausschuss der GESEVO bewertet und ggf. Anpassungen in der Verfahrensweise vorgenommen.
- Für die Zukunft wird angestrebt, dass über eine behördliche Mitteilung benachbarte Betriebe im Umkreis von einem Kilometer eines Positivbestandes informiert werden, dass eine Bestandsräumung und -verladung bevorsteht. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die umliegenden Bestände besonders geschützt werden (z. B. durch Schließen der Stallklappen, Luv-seitige Sprühdesinfektion der Außenwand).

Zu 1.6 Zusammenarbeit mit Veterinärbehörden bei amtlichen Probennahmen und Bestandsräumungen:

Die Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden ist generell als positiv zu bewerten. Jedoch sieht die Geflügelwirtschaft in einigen Bereichen einen Harmonisierungsbedarf:

- Unerlässlich ist ein einheitliches, strukturiertes behördliches Vorgehen bezüglich der Anordnung von Maßnahmen (Anordnung von Tötung, Desinfektionsmaßnahmen und Entmistung, Behandlung von Mist, Restfutter und Waschwasser, Auffangen von Waschwasser, einzuhaltende Karenzzeiten bei Fremdpersonal auf dem Betrieb).
- Amtliche Influenza-Proben müssen zukünftig hoch priorisiert untersucht werden und das Ergebnis sollte innerhalb von 12 Stunden vorliegen. Die Zeitspanne zwischen der Probennahme und dem Erhalt der Ergebnisse war in einigen Bundesländern zum Teil zu lang.



- Es ist kritisch zu hinterfragen, ob der vorgeschriebene Probenumfang bei der Influenzabeprobung zwangsläufig in den bisher praktizierten Intervallen und Umfängen durchgeführt werden muss. Besonders kleinere Betriebe sind hierdurch stark finanziell belastet.
- Für zukünftige Seuchengeschehen sieht die Geflügelwirtschaft bei Bestandsräumungen auf den Betrieben die Anwesenheit eines permanent ansprechbaren Einsatzleiters der amtlichen Seite wie auch des mit der Bestandsräumung betrauten Dienstleistungsunternehmens als zwingend notwendig an.
- Zur Hebung der Akzeptanz sämtlicher Maßnahmen seitens der staatlichen Tierseuchenbekämpfung sollten die geplanten Schulungsmaßnahmen der Geflügelwirtschaft durch Referenten aus den Landeslaboren, Bezirksregierungen bzw. Kreisverwaltungsbehörden unterstützt werden. Eine Absprache der Schulungsinhalte und jährlichen Schwerpunkte mit den zuständigen Länderministerien kann die Expertise und Effektivität der Betriebsschulungen erhöhen.

Zu 1.7 Wildvogelmonitoring:

Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit von wiederkehrenden Seuchengeschehen hält die Geflügelwirtschaft ein intensiviertes Wildvogelmonitoring für überaus sinnvoll, um frühzeitig Erkenntnisse über ein mögliches Geflügelpest-Geschehen zu bekommen.

Zu 2. 12-Wochenfrist in der Vermarktung von Freilandeiern

Das außergewöhnlich starke Seuchengeschehen und die damit verbundene Stallpflicht hatten für Betriebe mit Legehennen in Freilandhaltung hohe wirtschaftliche Konsequenzen zur Folge. Laut den Vermarktungsnormen für Eier dürfen die in Freilandhaltung erzeugten Eier nach Ablauf der 12-Wochenfrist nicht mehr als Freilandeier vermarktet werden.

Die Eierwirtschaft arbeitet daher für zukünftige Seuchengeschehen an einer selektiven Anpassung der Vermarktungsnormen in Bezug auf die 12-Wochenfrist. Aktuell werden mehrere Lösungsansätze im Dialog mit der Europäischen Kommission diskutiert. Die deutsche Geflügelwirtschaft fordert dabei die Möglichkeit einer Verlängerung der 12-Wochenfrist auf 20 Wochen, wenn den Tieren einen zusätzlichen Außenklimabereich von 20 % der Stallgrundfläche zur Verfügung gestellt wird.

Die Wirtschaftsbeteiligten der Eierwirtschaft wünschen bei der Suche nach einer praktikablen Lösung ausdrücklich die Unterstützung von Bund und Ländern bei entsprechenden Gesprächen mit den verantwortlichen Stellen der Kommission.



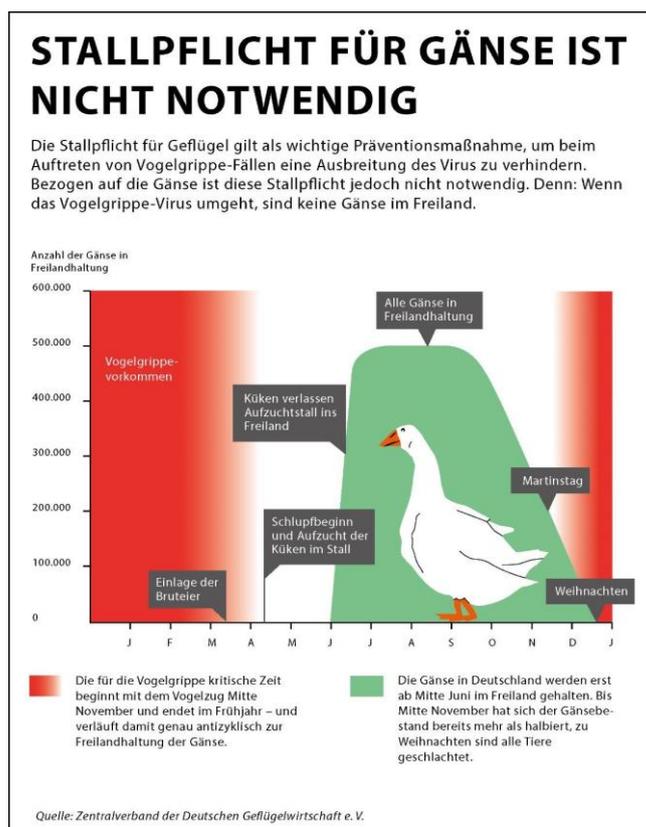
ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

Zu 3. Problematik der Aufstallpflicht für Freilandgänse

Die Aufstallpflicht hat die Gänsehaltung in Deutschland zu einer wirtschaftlichen Herausforderung gemacht. Da die Gänsehaltung eine Freilandhaltung ist, stehen keine ausreichenden Kapazitäten für eine Aufstallung der Tiere zur Verfügung. Für die an das Freiland gewöhnten Tiere bedeutet eine Aufstallung hochgradigen Stress, was ein ausgeprägtes Federpicken sowie eine erhöhte Mortalität zur Folge hat. Für die Gänsehalter zieht dies schwerwiegende Nachteile in der Vermarktung der Tiere nach sich.

Da die Hauptsaison der Gänsemast jedoch in den Sommer- und frühen Herbstmonaten liegt, befindet sich in den kritischen Monaten der Geflügelpest nur noch ein kleiner Teil der Tiere in der Mast und damit im Freiland. Das zeigt anschaulich die unten stehende Grafik.



Demzufolge braucht es aus Sicht der Geflügelwirtschaft eine Möglichkeit der Befreiung von der Stallpflicht. Eine mögliche Ausnahmegenehmigung sollte nach konkreter Einzelfallprüfung herdenbezogen erteilt werden.



Im Falle von erteilten Ausnahmegenehmigungen spricht sich die Geflügelwirtschaft für eine Genehmigung der Haltung von Sentinel-Tieren im Sinne eines Frühwarnsystems aus. Ungeachtet konkreter Einzelfälle sollte seitens der Behörden die Haltung von Sentinel-Tieren unterstützt werden. Auf diese Weise könnte gegebenenfalls auch das Intervall sowie der Umfang der vorgeschriebenen Influenza-Beprobung reduziert werden. Die vorgeschriebenen Beprobungen stellen eine ernstzunehmende, finanzielle Belastung besonders für kleine Gänsehaltungen dar.

Zu 4. Gewerbliche Einstufung von Geflügelbeständen gemäß OIE

Während des vergangenen Seuchengeschehens führte die Verhängung von Restriktionsgebieten infolge der Vielzahl der AI-Ausbrüche zu schwerwiegenden Handelsrestriktionen besonders im Hinblick auf den Handel mit Drittstaaten. Die Einstufung der betroffenen Bestände durch das BMEL gemäß Kapitel 10.4. des OIE Terrestrial Code entscheidet darüber, ob es infolge der Meldung an die OIE zu diesen Einschränkungen im Handel kommt. In den Vorgaben der OIE handelt es sich nach Auffassung der deutschen Geflügelwirtschaft bei „Geflügel“ um mit Gewinnerzielungsabsicht gehaltenes Geflügel. Ob es sich bei den betroffenen Beständen um eine gewerbliche oder nicht gewerbliche Geflügelhaltung handelte, scheint während des vergangenen Seuchengeschehens jedoch nicht zweifelsfrei geklärt gewesen zu sein. Mehrfach wurden für offensichtlich nicht gewerbliche Kleinstbestände Restriktionszonen eingerichtet, die die entsprechenden Konsequenzen nach sich zogen.

Hier sieht die Geflügelwirtschaft dringenden Bedarf, für die Zukunft zu klären, wie die Einstufung der Bestände vorzunehmen ist. Auch die genaue Bezeichnung der betroffenen Geflügelart sollte durch das BMEL korrekt gemeldet werden. In der Vergangenheit wurde häufiger die Spezies, z. B. Ente gemeldet, ohne genaue Spezifizierung, ob es sich um Wildvögel oder Wirtschaftsgeflügel handelte.

Die Meldung eines solchen Falles sollte sich auch auf eine definierte Zone beziehen und nicht auf das gesamte Land. Hier gibt die Geflügelpest-Verordnung klare Vorgaben hinsichtlich der Ausdehnung der Sperr- und Beobachtungsgebiete, die auch der Definition einer „Zone“ gemäß OIE entspricht.

Ist wiederum ein AI-Fall abgeschlossen, ist seitens des BMEL unverzüglich ein abschließender Bericht bei der OIE einzustellen, anderenfalls können bestehende Handelsrestriktionen nicht wieder aufgelöst werden.

Nach dem EU-Recht beginnt die Frist für die spätere Aufhebung der Restriktionsgebiete mit dem Datum der Grobreinigung und ersten Desinfektion. Dieses Datum



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

kann den Lageberichten entnommen werden. Nach Auffassung der Geflügelwirtschaft beginnt auch die Frist gemäß OIE an diesem Datum.

Zu 5. Alternative Identitätskennzeichnung von Fleisch aus Sperrbezirken

Der aktuelle Entwurf zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung sieht vor, dass anstelle des vorgeschriebenen „Kreuzinnenstempels“ für aus Sperrbezirken stammendes Geflügelfleisch nun auch die alternative Kennzeichnung gemäß Entscheidung der Kommission 2007/118/EG zuzulassen. Dies ist aus Sicht der Geflügelwirtschaft zu begrüßen.

Zu bedenken bleiben folgende Punkte:

- Die Geflügelwirtschaft begrüßt ein alternatives Kennzeichen, welches nach Möglichkeit oval sein und sich von der Standardkennzeichnung lediglich durch das Fehlen des EG-Kennzeichens unterscheiden sollte.
- Jegliche abweichenden und auffällig anderen Kennzeichen, wie z. B. ein Viereck, selbst wenn es nicht durchkreuzt ist, stoßen erfahrungsgemäß auf Ablehnung seitens des Handels und zu schlechter Vermarktbarkeit der so gekennzeichneten Produkte.
- Aus Sicht der Geflügelwirtschaft fehlt jedoch eine Möglichkeit, Fleisch aus Sperrbezirken auch innergemeinschaftlich handeln zu können.

Berlin, den 26. Juni 2017